

## Verkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Kunden

### § 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma PTS Strongbelt mit Kunden, die selbst keinen Sitz, auch keine maßgebliche Niederlassung in Deutschland haben.

Für Kunden in Deutschland gelten unsere gesondert zur Verfügung stehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entscheidend ist der Sitz des Kunden/Bestellers bzw. seiner Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle vorhandenen und zukünftig abzuschließenden Verträge, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren beinhalten. Einer erneuten Einbeziehung bei Folgeverträgen bedarf es nicht.

3. Wörtlich oder inhaltlich abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für PTS Strongbelt nicht verpflichtend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen. Hieraus kann der Kunde keinerlei Einwendungen gegen die Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen oder die Abwicklung des Vertrages herleiten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass in den Geschäftsbedingungen des Kunden von gesetzlichen Bestimmungen abgewichen wird.

4. Diese Bedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware als Verbraucher, auch für seine Familie, erwirbt und PTS Strongbelt dies wusste oder hätte erkennen können.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Sofern die bestellte Ware nach den Absichten des Kunden nicht für den gewöhnlichen Gebrauch vorgesehen ist und/oder unter erhöhten Risiken, insbesondere im Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbereich, eingesetzt werden soll und/oder eine erhöhte Belastung der bestellten Ware vorgesehen ist, ist der Besteller verpflichtet, PTS Strongbelt hiervon schriftlich zu unterrichten.

2. Dies gilt auch für den Fall, dass Bestellungen des Kunden von Vorschlägen oder Angeboten von PTS Strongbelt abweichen. In der stets erforderlichen schriftlichen Bestellung muss der Kunde solche Abweichungen besonders kennzeichnen.

3. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von PTS Strongbelt zustande. Dies gilt auch bei Aufnahme der Bestellung durch Mitarbeiter oder für PTS Strongbelt tätige Handelsvertreter. Ein Zustandekommen des Vertrages durch Auslieferung der Bestellung oder Schweigen der zuständigen Mitarbeiter oder Organe von PTS Strongbelt oder sonstiges stillschweigendes Verhalten findet nicht statt.

Der Kunde ist drei Wochen an seine Bestellung gebunden.

Spätestens innerhalb von zwei weiteren Wochen wird die schriftliche Auftragsbestätigung durch PTS Strongbelt erfolgen. Sollte sie verspätet eingehen, wird der Besteller PTS Strongbelt unverzüglich unterrichten.

4. Maßgeblich für den Inhalt des zwischen den Vertragsparteien zustande gekommenen Vertrages ist der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PTS Strongbelt, die auch dann einen Vertragsabschluss begründet, wenn die Frist unter Berücksichtigung der Geltung dieser Verkaufsbedingungen von der Bestellung des Kunden abweicht.

Besondere Vorgaben des Kunden, Zusicherungen oder Garantien bedürfen, auch soweit die Durchführung des Vertrages selbst betroffen ist, zusätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Ein Vertrag auf der Basis vorstehender Vereinbarungen kommt nicht zustande, wenn der Kunde die genannten Abweichungen innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei PTS Strongbelt beanstandet.

5. Sämtliche Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige für PTS Strongbelt tätige Vermittlungspersonen sind nicht bevollmächtigt oder berechtigt, auf eine schriftliche Auftragsbestätigung zu verzichten, sie inhaltlich abzuändern oder sonstige PTS Strongbelt zusätzlich verpflichtende Erklärungen abzugeben.

Änderungen des zustande gekommenen Vertrages sind ebenfalls nur durch schriftliche Bestätigung von PTS Strongbelt möglich.

### § 3 Leistungsverpflichtungen von Strongbelt

1. PTS Strongbelt ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern oder

Leistungen zu erbringen, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Vertragsbedingungen enthalten sind.

Dies gilt besonders für die Lieferung nicht ausdrücklich vereinbarten Zubehörs, eventueller zusätzlicher Schutzvorrichtungen und die Erbringung von Montage- und Beratungsleistungen gegenüber dem Kunden.

Die Regelung des § 7 Ziffer 1 b bleibt unberührt.

2. Dritte Personen, insbesondere Kunden des Bestellers, können keine Lieferung an sich verlangen oder sonstige Ansprüche irgendwelcher Art auf vertraglicher Grundlage gegen PTS Strongbelt geltend machen. Vertragspartner bleibt jeweils der bestellende Kunde, auch wenn er seine Ansprüche abgetreten hat.

3. PTS Strongbelt wird Waren mittlerer Art und Güte unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen sowohl hinsichtlich der Art, Menge, Qualität und Verpackung liefern. Strukturelle, farbliche und abmessungstechnische Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese materialbedingt und handelsüblich sind. PTS Strongbelt kann Teillieferungen vornehmen und diese gesondert abrechnen.

4. Falls die bestellte Ware noch näherer Bestimmung bedarf, spezifiziert PTS Strongbelt diese Ware unter Berücksichtigung der aus der Bestellung erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden sowie der eigenen Herstellungs-/Lieferbelange. Es bedarf keiner Aufforderung durch PTS Strongbelt, eine Spezifikation vorzunehmen oder hieran mitzuwirken. Es besteht für PTS Strongbelt auch keine Verpflichtung, die gewählte Spezifikation dem Besteller mitzuteilen und/oder die Möglichkeit anderweitiger Spezifikationen einzuräumen.

5. Zur vereinbarten Lieferzeit, siehe hierzu auch die nächste Ziffer, wird PTS Strongbelt die bestellte Ware an der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferanschrift, für den Fall des Fehlens einer solchen an der Niederlassung in Gütersloh, zur Abholung durch den Besteller bereithalten. PTS Strongbelt ist nicht verpflichtet, die Ware zuvor auszusondern, gesondert zu kennzeichnen oder den Besteller bezüglich ihrer Verfügbarkeit zu unterrichten. Sie ist jedoch berechtigt, die Versendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veranlassen, um den Nachweis der steuerfreien Ausfuhrlieferung zu erhalten.

6. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und/oder -termine setzt voraus, dass der Besteller sämtliche zur Durchführung der Bestellung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen so rechtzeitig beibringt, dass die Liefertermine eingehalten werden können. Gleiches gilt für vereinbarungsgemäß zu eröffnende Akkreditive und die Leistung vereinbarter Anzahlungen sowie sonstiger den Besteller treffenden Verpflichtungen. Lieferfristen werden ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von PTS Strongbelt berechnet, Lieferungen vor der vereinbarten Zeit durch PTS Strongbelt sind möglich.

7. Sollte die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen/-termine nicht möglich sein, kann PTS Strongbelt ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Rechte die vertraglichen Verpflichtungen auch nach dem vorgesehenen Termin erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung unterrichtet und ihm der voraussichtliche Zeitraum für die Überschreitung des Liefertermins mitgeteilt wird.

Der Besteller kann der Erfüllung des Vertrages von zehn Tagen ab Datum der Terminüberschreitung widersprechen, wenn die nachträgliche Erfüllung für ihn unzumutbar ist. Der Widerspruch des Bestellers verhindert die Vertragserfüllung nur, wenn er vor Erfüllung des Vertrages bei PTS Strongbelt eingegangen ist.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen kann PTS Strongbelt auch mehrere (Nach-)Erfüllungsversuche vornehmen. Nachgewiesene, als Folge der Terminüberschreitung entstandene notwendige Mehraufwendungen des Kunden trägt PTS Strongbelt, soweit eine Haftung nicht gemäß § 7 dieser Verkaufsbedingungen ausgeschlossen ist.

8. Die Leistungs- und Preisgefahr geht spätestens auf den Besteller über, sobald mit der Verladung der Ware begonnen worden ist oder der Besteller seiner Pflicht zur Abnahme nicht nachkommt oder das Eigentum an der Bestellung bereits auf den Kunden übergegangen ist. Dies gilt auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware. Zu einer besonderen Anzeige der Versandbereitschaft ist PTS Strongbelt nicht verpflichtet.

Die Verladung der Bestellung ist Verpflichtung des Kunden. INCOTERMS der Gruppe F oder C oder Klauseln wie „Lieferung

frei ...“ sowie ähnlicher Art bedingen lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten, nicht jedoch eine Abänderung der Gefährtragung, bei der es gemäß diesen Verkaufsbedingungen verbleibt.

9. Es gehört nicht zu den Pflichten von PTS Strongbelt, die für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen und Dokumente wie Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate u. Ä. m. zu beschaffen. PTS Strongbelt ist jedoch bereit, dem Kunden bei der Besorgung der genannten Dokumente auf seine Gefahr und Kosten behilflich zu sein.

10. Insbesondere auch bei der Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F ist PTS Strongbelt nicht verpflichtet, den Transport, die Versicherung, die Beibringung nicht vereinbarter Bescheinigungen oder Dokumente zu veranlassen oder zu organisieren. Gleiches gilt bei Zollabfertigungen, der Tragung von Kosten außerhalb Gütersloh/Deutschland bezüglich anfallender Abgaben, der Beachtung außerhalb von Gütersloh geltender Maß- und Gewichtssysteme sowie der Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Markierungsvorschriften. PTS Strongbelt braucht den Kunden nicht von der Lieferung gesondert zu informieren oder Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurückzunehmen. Unabhängig davon, ob die Verpackung gesondert in Rechnung gestellt wird, was regelmäßig der Fall ist, oder nicht, ist der Kunde verpflichtet, unabhängig von der Beachtung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben.

11. PTS Strongbelt kann die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen aussetzen oder einstellen, solange aus ihrer Sicht die Befürchtung besteht, der Kunde werde seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommen. Ein Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Rechte ist hiermit nicht verbunden. Das Recht zur Einstellung der Leistungen von PTS Strongbelt ist ebenfalls gegeben, wenn der Besteller PTS Strongbelt oder Dritten gegenüber bestehende Verpflichtungen zur Zahlungsvorbereitung nicht ausreichend erfüllt, schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschreitet bzw. dieses mit der anstehenden Bestellung überschritten wird.

Statt der Einstellung der Leistungen kann PTS Strongbelt zukünftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigenem Ermessen von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse oder einer sonstigen die Interessen von PTS Strongbelt ausreichend abdeckenden Sicherheitsleistung, die nicht anfechtbar sein darf, abhängig machen.

12. PTS Strongbelt ist – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 7 Ziffer 7 – nur dann verpflichtet, dem Besteller die Verspätung oder die Einstellung der Leistungen mitzuteilen, wenn diese endgültig feststeht.

#### § 4 Preise, Zahlungen, Abnahme der Ware

1. Unabhängig von der Einhaltung der Pflichten zur Zahlungssicherung und/oder -vorbereitung hat der Besteller den vereinbarten Kaufpreis gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung in der dort genannten Währung spesen- und kostenfrei ohne Abzug auf das von PTS Strongbelt bezeichnete Bankinstitut zu überweisen.

Sollte ein Preis nicht vereinbart sein, bleibt der Vertrag wirksam. Es gilt dann der zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Verkaufspreis von PTS Strongbelt.

Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Dritte, die für PTS Strongbelt tätig sind, sind weder bevollmächtigt noch sonst wie berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

2. Die Fälligkeit des vereinbarten Kaufpreises tritt in jedem Falle an dem in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungstermin ein. Dies unabhängig davon, ob der Besteller die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder die Möglichkeit hatte, die Ware zu untersuchen.

Vereinbarte oder eingeräumte Zahlungsziele, auch aus den im Einzelfall vereinbarten Wechseln, entfallen, und sämtliche, auch zukünftig fällig werdende, ausstehende Forderungen sind sofort fällig, wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, dieser die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und/oder wesentliche Verpflichtungen gegenüber PTS Strongbelt oder Dritten nicht einhält. Gleiches gilt

für den Fall, dass der Kunde unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von PTS Strongbelt nicht zu vertretenden Gründen reduziert oder aufgehoben wird.

3. Der Besteller garantiert, dass alle Voraussetzungen für eine aus Sicht von PTS Strongbelt (deutscher Sicht) umsatzsteuerfreie Lieferung erfüllt werden. Erhält PTS Strongbelt nicht den Nachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung oder muss sie wegen der Liefermodalitäten und/oder wegen Umständen aus der Risikosphäre des Bestellers Umsatzsteuer entrichten, stellt der Kunde PTS Strongbelt von der Steuerzahlung uneingeschränkt frei. Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt. Die Freistellung wird von dem Besteller schon jetzt unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder Einwendungen zugesagt, wobei diese Zusage den Ersatz von Aufwendungen einschließt, die PTS Strongbelt durch die Nachversteuerung entstehen.

Daneben verzichtet der Kunde unwiderruflich schon jetzt auf den Einwand der Verjährung, dieser Verzicht wird seitens PTS Strongbelt angenommen.

4. Eingehende Zahlungen können von PTS Strongbelt ohne Rücksicht auf die jeweilige Währung oder gerichtliche Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zum Zeitpunkt der Zahlung vorhandenen Forderungen gegen den Besteller, auch soweit sie auf abgetretenem Recht beruhen, verrechnet werden.

5. Gegenüber Ansprüchen von PTS Strongbelt kann der Besteller nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch in derselben Währung vereinbart ist, aus eigenem Recht des Kunden begründet und fällig sowie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten bzw. schriftlich von PTS Strongbelt anerkannt ist.

6. Zurückbehaltungsrechte bzw. Einreden des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass PTS Strongbelt aus demselben Vertragsverhältnis verursachte und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung im großen Umfang verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

7. Der Besteller übernimmt die bestellte Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift. Eine Abnahmeverweigerung ist nur dann möglich, wenn der Kunde gemäß § 6 Ziffer 1 das Recht hat, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

#### § 5 Vertragswidrige/Mangelhafte Ware

1. Eine vertragswidrige und/oder mangelhafte Ware liegt vor, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in der Qualität, Menge, Verpackung oder Art der Ware und unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen feststellbar von den in der schriftlichen Bestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder nicht für die von den Parteien vorgesehenen gewöhnlichen Verbrauchszwecke geeignet ist.

Ein Abweichen von den vom Besteller beabsichtigten Zwecken, die nicht Bestandteil der Auftragsbestätigung geworden sind, rechtfertigt nicht die Annahme eines Mangels.

Der Einwand der Mitverursachung durch falsche Angaben, fehlende Hinweise auf Abweichungen oder erhöhte Belastungen kann von PTS Strongbelt jederzeit geltend gemacht werden.

Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, verursachen keine Vertragswidrig- oder Mangelhaftigkeit. Ungeachtet der in Gütersloh/Deutschland geltenden Bestimmungen ist die Ware nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Bestellers geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.

2. Soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten, ist PTS Strongbelt nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für den vom Kunden verfolgten bestimmten Verwendungszweck geeignet ist, die Eigenschaften eines Modells oder einer Probe besitzen oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Gütersloh, insbesondere im Land des Bestellers, entsprechen.

PTS Strongbelt haftet auch nicht für Mängel und sonstige Vertragswidrigkeit, die nach Gefahrübergang eingetreten sind. Folgeschäden aufgrund von gewünschten Zusicherungen oder Garantien können nur verlangt werden, wenn die Garantien oder Zu-

sicherungen in der Auftragsbestätigung schriftlich enthalten sind. Nachbesserungs- oder Reparaturversuche des Kunden oder Dritter ohne Einverständnis von PTS Strongbelt lassen ihre Gewährleistungsfrist entfallen.

3. Der Besteller hat die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen. Sind diese auf der Basis der hier vereinbarten Rechtsordnungen nicht vorhanden, ist die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entsprechend § 377 f HGB vorzunehmen. Die Verpflichtung betrifft jede einzelne Lieferung hinsichtlich erkennbarer sowie typischer Vertragswidrigkeiten.

4. Eine Mangelhaftigkeit (Rechtsmangel) liegt auch vor, wenn der Besteller nachweist, dass die Ware zur Zeit des Gefahrübergangs nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ein Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit der Firma PTS Strongbelt ist hiermit nicht verbunden.

Auf gewerblichem oder anderem geistlichen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel – ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Erfordernisse – nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Unabhängig von den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Ware nicht mit einem Rechtsmangel behaftet, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften ihrem gewöhnlichen Gebrauch nicht entgegenstehen.

5. Mängel, einschließlich Rechtsmängeln und sonstiger Vertragswidrigkeiten, sind unverzüglich schriftlich und unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Firma PTS Strongbelt mitzuteilen. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Dritte sind weder bevollmächtigt noch sonst berechtigt, Anzeigen entgegenzunehmen und/oder Erklärungen hinsichtlich der Gewährleistung abzugeben.

6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gemäß Ziffer 5 ist der Kunde berechtigt, die in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen ihm nicht zu. Die Erfüllung von Ansprüchen des Kunden aufgrund dieser Rechtsbehelfe durch PTS Strongbelt bedeutet kein Anerkenntnis mit der Folge eines neuen Verjährungsbeginns.

Bei nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Besteller die hier vorgesehenen Rechtsbehelfe nur geltend machen, wenn PTS Strongbelt die Mangelhaftigkeit oder sonstige Vertragswidrigkeit arglistig verschwiegen hat. Die Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln verjähren in der gleichen Zeit wie die Ansprüche wegen Sachmängeln. Stellungnahmen von PTS Strongbelt zu Gewährleistungsgesichtspunkten dienen grundsätzlich der sachlichen Aufklärung und Abwicklung, bedeuten jedoch keinesfalls einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Untersuchung und Anzeige.

7. Der Besteller kann nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von PTS Strongbelt Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen oder den Kaufpreis herabsetzen. Weiter gehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. PTS Strongbelt ist ungeachtet der Maßnahmen und der Ansprüche des Kunden stets berechtigt, gemäß § 3 Ziffer 7 vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder die Ansprüche des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

## § 6 Vertragsrücktritt (Vertragsaufhebung)

1. Ohne Verzicht auf die Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen ist der Besteller zur Aufhebung des Vertrages nur berechtigt, nachdem PTS Strongbelt die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht und ebenfalls schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist. Macht der Besteller Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Erfüllung geltend, ist er für angemessene Zeit an dieses Verlangen gebunden, ohne dass während dieser Zeit der Vertrag aufgehoben verlangt werden könnte. Ansonsten ist das Aufhebungsverlangen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an PTS Strongbelt zu richten.

2. PTS Strongbelt kann den Vertrag ebenfalls ganz oder teilweise aufheben bzw. von ihm zurücktreten, wenn der Besteller der Geltung dieser Verkaufsbedingungen – auch für die Zukunft – widerspricht, die schriftliche Auftragsbestätigung später als in § 2 Ziffer 5 eingegangen ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

über das Vermögen des Kunden beantragt wird, die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder der Kunde wesentliche Verpflichtungen, die PTS Strongbelt gegenüber oder Dritten gegenüber fällig sind, nicht nachkommt.

Gleiches gilt für die Mitteilung nicht zutreffender Angaben hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit, die Reduzierung einer von einem Kreditversicherer zugesagten Deckung aus nicht von PTS Strongbelt zu vertretenden Gründen oder eine unverschuldete, selbst nicht richtig oder rechtzeitig vorhandene Belieferung von PTS Strongbelt oder die Unmöglichkeit der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen für PTS Strongbelt aus sonstigen Gründen, die unter Berücksichtigung der eigenen, der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistungen zumutbar sind.

Ein Verzicht auf darüber hinausgehende gesetzliche Rechte ist hiermit nicht verbunden.

## § 7 Schadenersatz

1. Schadenersatzleistungen hat PTS Strongbelt im Rahmen des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages und aufgrund eventuell sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen zu leisten:

a) Schadenersatz kann nur für den Fall verlangt werden, dass anderweitige Ansprüche (Gewährleistung, Nachlieferung u. Ä. m.) nicht zur vollen Deckung des dem Kunden entstandenen Schadens führen. Schadenersatz anstelle anderer Ansprüche wird nicht geschuldet, soweit ein Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

b) Eine Haftung von PTS Strongbelt sowie seiner Organe und Mitarbeiter für das Verhalten von Zulieferern und/oder Subunternehmern oder für vom Kunden selbst (mit) verursachte Schäden ist ausgeschlossen. PTS Strongbelt haftet auch nicht für Schäden infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotage, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen, die von PTS Strongbelt nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Zu unzumutbaren Maßnahmen ist PTS Strongbelt nicht verpflichtet. Im Übrigen haftet PTS Strongbelt nur, soweit ihre Organe, ihre Mitarbeiter oder sonstige Dritte, deren Verhalten PTS Strongbelt zuzurechnen ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig die dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten verletzen. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leib und/oder Leben des Bestellers oder seiner Mitarbeiter.

c) Im Falle einer Haftung ersetzt PTS Strongbelt entsprechend der Regelung des nachfolgenden Buchstabens d) den nachgewiesenen Schaden des Bestellers in dem Umfang, wie er für diesen nicht abwendbar und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für PTS Strongbelt bei Vertragsabschluss als Folge einer Pflichtverletzung voraussehbar war.

Dispositives Recht wird, soweit gesetzlich zulässig, in diesem Rahmen eingeschränkt. Eine Haftung ist in gleicher Weise für besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und außergewöhnliche Schadenshöhen ausgeschlossen, wenn der Kunde PTS Strongbelt vor Vertragsabschluss nicht schriftlich auf derartige Umstände hingewiesen hat, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

Die Schadensminderungspflicht des Kunden bleibt unberührt. Er ist weiter verpflichtet, Vertragsverletzungen bzw. Schadenseintritte unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald solche erkannt oder erkennbar sind.

d) PTS Strongbelt hat keinen entgangenen Gewinn und/oder ideale Beeinträchtigungen zu ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes wegen verspäteter oder ausbleibender Leistung ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt.

Dies gilt jedenfalls nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens durch PTS Strongbelt.

e) Die Regelungen b) bis d) gelten nicht, soweit ungeachtet der Rechtswahl in § 9 Ziffer 3 gesetzliche Regelungen anzuwenden sind, die zwingend eine weiter gehende Haftung vorgeben.

f) Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gegenüber PTS Strongbelt gilt in gleicher Weise für gesetzliche Ansprüche gegenüber PTS Strongbelt, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

rieren. Soweit Verjährung nicht bereits eingetreten ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadenersatz eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit der Ablehnung der Schadenersatzleistung.

g) Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PTS Strongbelt.

2. Unberührt von weiter gehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen von PTS Strongbelt gegenüber dem Kunden ist dieser verpflichtet, folgende Schadenersatzleistungen zu erbringen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang erstattet der Besteller die im In- und Ausland anfallenden üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung einschließlich verauslagter Gebühren für Auskünfte pp. sowie ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Gütersloh maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

b) Bei verspäteter oder abgelehnter Abnahme der Lieferung ist PTS Strongbelt berechtigt, ohne weiteren Nachweis 15% Schadenersatz pauschal vom jeweiligen Lieferwert erstattet zu verlangen.

## § 8 Weitere Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Besteller bestehenden Forderungen Eigentum von PTS Strongbelt. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in § 3 Ziffer 8 wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann PTS Strongbelt ohne Verzicht auf darüber hinausgehende Rechte den Vertrag ersatzlos durch eine einseitige Reduktion der vertraglichen Verpflichtungen sowohl des Kunden als auch von PTS Strongbelt modifizieren. Diese Reduktion beschränkt sich auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausübung noch nicht erbrachten Leistungsumfang des Kunden und von PTS Strongbelt und kann nur mit der Wirkung erklärt werden, dass damit beide Vertragsbedingungen ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und keine weiteren Leistungen zu erbringen sind. Diese Vertragsreduzierung betrifft nicht bereits erbrachte Leistungen sowie PTS Strongbelt zustehende sonstige Ansprüche, die bereits entstanden sind oder deren Entstehung nachweisbar ist.

3. Der Kunde stellt PTS Strongbelt uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, oder ähnlicher Bestimmungen gegenüber PTS Strongbelt erhoben werden, im vollen Umfang frei, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die durch den Besteller oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von PTS Strongbelt gesetzt wurden (z.B. Darbietung des Produkts durch den Kunden). Die Freistellung erfasst auch den Ersatz der PTS Strongbelt entstehenden Aufwendungen und wird vom Besteller unter Verzicht auf weiter gehende Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrumpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, der hiermit angenommen wird, zugesagt.

Weiter gehende Ansprüche von PTS Strongbelt bleiben unberührt.

Soweit nachweisbar im Innenverhältnis die Produkthaftungsansprüche PTS Strongbelt betreffen, gilt diese Regelung nicht. Schadensminderungsverpflichtungen und Mitverursachungen des Bestellers greifen jedoch im vollen Umfang ein.

4. Soweit PTS Strongbelt Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen in körperlicher oder elektronischer Form oder Software zur Verfügung stellt, hält sich PTS Strongbelt alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte, ebenfalls aus ihrem Know-how, vor.

5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Liegen Dokumente in beiden Sprachen vor, ist bei einer Divergenz die deutsche Fassung maßgebend.

Mitteilungen über Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

## § 9 Vertragsgrundlagen

1. Für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von PTS Strongbelt mit dem Kunden ist Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort Gütersloh in Deutschland. Dies gilt auch, wenn PTS Strongbelt die Kosten des Zahlungsverkehrs übernommen hat, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten sind oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.

Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F und/oder C oder von Absprachen zur Kostentragung bedingen keine Änderung der vorstehenden Regelung über den Erfüllungsort. PTS Strongbelt ist auch berechtigt, Zahlung am Sitz des Kunden zu verlangen.

2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht/CISG**) in der englischsprachigen Fassung sowie die in Gütersloh/Deutschland maßgeblichen Handelsbräuche. Das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in § 1 diesen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei der Verwendung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000 der Internationalen Handelskammer unter Einbeziehung und Berücksichtigung der in diesen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Für das Zustandekommen von Verträgen inklusive Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte und die Einbeziehung dieser internationalen Verkaufsbedingungen ebenso wie für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien inklusive auch vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie die Auslegung der Vertragserklärungen als auch dieser Verkaufsbedingungen gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Bedingungen. Sollte das UN-Kaufrecht oder die angesprochenen INCOTERMS bestimmte Punkte nicht regeln, gilt ergänzungsweise das deutsche Recht.

4. Sollten im Übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, was auch für eine teilweise Nichtigkeit gilt, bleiben die übrigen vereinbarten Regelungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame/nichtige Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

5. Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien, auch solche außervertraglicher Art, ebenso auch die Frage, ob diese Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart worden sind, werden durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Uncitral-Schiedsordnung entschieden, wobei Abweichungen von dieser Schiedsordnung im Rahmen dieser Vereinbarung nicht getroffen werden. Der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt. Diese wählen einen Vorsitzenden.

Beträgt der Streitwert weniger als 5.000,00 €, wird nur ein Schiedsrichter einvernehmlich benannt. Einigen sich die Parteien nicht, soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer ... diesen benennen.

Das Schiedsgericht tagt ausschließlich in ...

PTS Strongbelt ist unabhängig hiervon berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor einem staatlichen Gericht zu erheben, das örtlich und sachlich zuständig ist. Bei mehreren zuständigen Gerichten entscheidet PTS Strongbelt nach eigenem Ermessen.

Jede Klage oder Widerklage des Bestellers vor einem solchen staatlichen Gericht ist jedoch ausgeschlossen.

Fassung Mai 2007

## PTS Power Transmission Strongbelt GmbH Antriebstechnik

Friedrichsdorfer Straße 111 • 33335 Gütersloh/Germany • Fon +49 (0) 52 41 - 74 08-0 • Fax +49 (0) 52 41 - 74 08-88  
 info@strongbelt.com • www.strongbelt.com